

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/011/2021

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 09.06.2021 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	28.06.2021	Wahl

Wahl von Vertreterinnen/Vertretern des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

In den Aufsichtsrat der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH werden gewählt:

3 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 26 Abs. 6 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW*
Dr. Kopp, Stephan

3 stellvertretende Mitglieder

1. ...
2. ...
3. *Ein vom Landrat zu benennendes stellvertretendes Mitglied*

Kreisdirektor Richter, Martin M.

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 09.06.2021 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Wahl von Vertreterinnen/Vertretern des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH

Anlass der Vorlage:

Der Aufsichtsrat der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH gehört zu den Gremien, in denen die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht an die Wahlperiode der Vertretung gebunden ist.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in jedem Fall mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Da die konstituierende Aufsichtsratssitzung im Jahre 2016 erfolgt ist, endet die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder im Jahr 2021 zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses und des Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020. Gemäß § 16 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH sind neben ordentlichen auch stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

Sachverhaltsdarstellung:

Rechtliche Grundlage:

Der Kreis Mettmann wird nach § 16 Abs. 1 lit. d des Gesellschaftsvertrages der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH durch drei stimmberechtigte Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten. Im Verhinderungsfall kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom jeweiligen Gesellschafter benanntes stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.

Der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises muss gem. § 26 Abs. 6 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW zu den Vertretern des Kreises dazuzählen.

Historie:

Der Kreistag hat am 12.10.1992 folgenden Grundsatzbeschluss für die Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Kreises in den Aufsichtsrat der Regiobahn GmbH gefasst (Ziffer 4, Vorlage 42/92 KT):

„Der Kreis Mettmann entsendet drei Vertreterinnen/Vertreter in den Aufsichtsrat der Eisenbahngesellschaft. Dabei werden

1. vom Kreis Mettmann 1 Vertreter

2. von der Stadt Mettmann 1 Vertreter

3. von der Stadt Erkrath 1 Vertreter

vorgeschlagen.“

In analoger Anwendung wurde dieser Grundsatzbeschluss auf die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH übertragen. Hintergrund für die analoge Anwendung ist die gesellschaftsrechtliche Trennung der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH von der Regiobahn GmbH im Jahre 2010 (bis dahin war die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH ein Tochterunternehmen der Regiobahn GmbH) und die damit einhergehende Gremienbesetzung aufgrund der direkten Beteiligung durch den Kreis als Gesellschafter. Aufgrund der engen Verquickung der Gesellschaften wurde und ist auch weiterhin eine gleiche Besetzungsgrundlage als stringent zu beurteilen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 28.05.2018 wurde sodann die o.g. Ziffer 4 des Kreistagsbeschlusses vom 12.10.1992 aufgehoben.

Aufgrund vorgenannter Ausführungen ist die Aufhebung des o.g. Grundsatzbeschlusses – in analoger Anwendung – auch für die Besetzung des Aufsichtsrates der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH relevant, da nunmehr alle drei Vertreterinnen/Vertreter ausschließlich vom Kreis entsandt werden.

Besetzung des Aufsichtsrates der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH von 2016-2021:

Ordentliche Mitglieder:

1. Dr. Stephan Kopp
2. Christian Caspar (auf Vorschlag der Stadt Mettmann)
3. Bürgermeister Christoph Schultz (auf Vorschlag der Stadt Erkrath)

Stellvertretende Mitglieder:

1. Kreisdirektor Martin M. Richter
2. Florian Peters (auf Vorschlag der Stadt Mettmann)
3. Ulrich Schimschock (Vorschlag der Stadt Erkrath)

Hinweis:

Trotz gleicher Besetzungsgrundlage sind die Wahlzeiten der Aufsichtsratsmitglieder der beiden Gremien zeitlich weiterhin verschieden. So endet die aktuelle Wahlperiode des Aufsichtsrats der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH im Jahre 2021 und die des Aufsichtsrats der Regiobahn GmbH erst in 2023.

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.